

(Berichterstatter Graf und Herr v. Schönburg-Glauchau, Erlaucht.)

- (A) gehabt, Ihre Aufmerksamkeit auf eine Petition des Bundes der Hebammenvereine im Königreich Sachsen zu lenken. Sie haben in Übereinstimmung mit Ihrer Deputation damals diese Petition auf sich beruhen lassen. Bevor die Zweite Kammer noch unserem Botum hat beitreten können, ist nun eine erneute Petition des Verbandes der sächsischen Hebammen eingegangen „um Ausmittelung des notwendigen Unterhalts bez. Festsetzung der Höhe eines Mindesteinkommens für die im Königreich Sachsen angestellten Hebammen“. Diese Petition hat schon den früheren Landtag einmal beschäftigt und ist der Königl. Staatsregierung zur Kenntnisnahme überwiesen worden. Diese hat aus sehr triftigen Gründen den Wünschen der Petentinnen nicht Rechnung tragen können. Die Zweite Kammer hat in der Sitzung vom 18. März dieselbe Petition behandelt und ist zu dem Resultat gekommen, nach einem eingehenden Berichte, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Die Gründe, welche dazu geführt haben, finden Sie in diesem Berichte der Zweiten Kammer aufgeführt. In demselben Berichte finden Sie auch eine Erklärung der Königl. Staatsregierung, welcher wir wohl allenthalben zustimmen können. Aus diesen Gründen hat auch Ihre Deputation beschlossen, dem Botum der Zweiten Kammer beizutreten und Sie aufzufordern, auch Ihrerseits die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Der Hauptgrund, welcher von den Petentinnen angeführt wird, war der, daß den Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnungen vielfach nicht entsprochen werde. Namentlich ist in dieser Beziehung von der Stadt Leipzig und der Gemeinde Kleinleisnig gesprochen worden. Ihre Deputation hatte keine Veranlassung, aus dem Grunde, daß in gewissen Gemeinden, selbst wenn es wirklich der Fall wäre — wir haben uns nicht damit befaßt, ob die Angaben wahr sind oder nicht —, selbst wenn es der Fall wäre, daß dort die Gemeindebehörden wie auch die Bezirksärzte ihre Pflicht nicht täten, eine Gesetzesänderung herbeizuführen. Sollte das der Fall sein, so gibt es für die Petentinnen einen anderen Weg, und ich bitte Sie darum, sich dem Botum der Zweiten Kammer anschließen zu wollen und auch Ihrerseits zu beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

**Präsident:** Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Genehmigt die Kammer den Antrag ihrer Deputation?

**Einstimmig.**

Punkt 8 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der Freien Innung der Baumeister zu Tharandt und Umgegend und Genossen um Erhöhung der Gebühren für Bau-sachverständige. (Drucksache Nr. 290.)

Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Graf v. Rex.

Berichterstatter Kammerherr Graf v. Rex: Meine hochverehrten Herren! Die Mitglieder der Bauinnung zu Tharandt und Umgegend bitten, daß, wenn sie als Sachverständige, Zeugen oder Begutachter angerufen werden, ihnen von der Königl. Behörde für ihre Tätigkeit eine entsprechende Entschädigung gewährt werde. Sie bekommen jetzt 2 M. pro Stunde. Dieser geringe Betrag sei keine Gegenleistung für die an das Wissen und Können eines Bau-sachverständigen gestellten Anforderungen, und es leide darunter das Ansehen der Bau-sachverständigen. Es ist das eine Ansicht, der man wohl recht gut beipflichten kann. Sie bitten deshalb ganz ergebenst: die Hohe Ständekammer wolle beschließen, die Petition der Königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen und die Gebühren für die Bau-sachverständigen auf eine ihrem Stande angemessene Höhe festzusetzen. (D)

Die Deputation hat nun um einen Kommissar gebeten, der in einer schriftlichen Auslassung sich dahin geäußert hat, daß nach einer Erklärung, die der Herr Staatssekretär Dr. Visco in der Reichstags-sitzung vom 18. April d. J. abgegeben hat, ein Entwurf über die Erhöhung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige vom Reichsamte bereits seit zwei Jahren ausgearbeitet sei und Erwägungen schwebten, ob der Entwurf vielleicht nicht jetzt vorgelegt werden könne. Nach dieser Erklärung schlägt die Deputation vor, die Petition der Freien Innung der Baumeister zu Tharandt und Umgegend und Genossen um Erhöhung der Gebühren für Bau-sachverständige auf sich beruhen zu lassen.

**Präsident:** Das Wort wird nicht begehrt.

Die Kammer genehmigt diesen Antrag?  
**Einstimmig.**

Wir kommen zu Punkt 9: Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den Antrag des Abg. Friedrich und Genossen, das Abrufen der Eisenbahnzüge betreffend. (Drucksache Nr. 311.)

(S. M. II. R. 3. Bd. Nr. 76 S. 2684 D.)